

Eigenbetrieb "Stadtpflege"
der Stadt Dessau-Roßlau

Wirtschaftsjahr 2016

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31. Dezember 2016

Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
II. Sachanlagen		80.721,00		61
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.461.399,05			5.363
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	16.033,00			21
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	656.988,00			740
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.377.996,00			3.212
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	366.132,65			283
		9.878.548,70		9.619
			9.959.269,70	9.680
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		192.307,27		184
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	985.700,01			969
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.333,01			10
3. Forderungen an den Aufgabenträger oder andere Eigenbetriebe des Aufgabenträgers	0,00			564
4. Sonstige Vermögensgegenstände	163.949,05			178
		1.159.982,07		1.721
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		14.104.651,85		14.673
			15.456.941,19	16.578
C. Rechnungsabgrenzungsposten			48.232,70	48
			25.464.443,59	26.306

Passiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		50.000,00		50
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.869.384,22			2.065
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.491.188,10			2.606
3. Rücklage Sonderverlustkonto	104.303,54			104
		4.464.875,86		4.775
III. Gewinn				
1. Gewinn der Vorjahre	2.058.705,12			213
2. Verwendung für				
Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	130.300,79			162
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	195.613,33			138
Entnahme aus den Zweckgebundenen Rücklagen	114.884,10			157
Verrechnung Forderung Verlustausgleich Aufgabenträger	801.220,17			0
		-621.023,53		133
3. Jahresgewinn	13.511,83			1.713
		1.451.193,42		2.059
			5.966.069,28	6.884
B. Sonderposten			889.697,00	931
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		6.300,00		1
2. Sonstige Rückstellungen		11.342.300,00		11.996
			11.348.600,00	11.997
D. Verbindlichkeiten				
1. Förderdarlehen		7.362,52		9
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		922.392,17		853
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		15.846,43		78
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger		313.468,32		0
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften		18.008,61		4
6. Sonstige Verbindlichkeiten		49.370,39		44
davon aus Steuern: EUR 27,43 (Vorjahr: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 15.349,06 (Vorjahr: EUR 12.583,58)				
			1.326.448,44	988
E. Rechnungsabgrenzungsposten			5.873.628,87	5.506
F. Passive latente Steuern			60.000,00	0
			25.464.443,59	26.306

Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

	EUR	2016	2015
		EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		14.742.447,60	14.365
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.532,66	34
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten: EUR 41.441,00 (Vorjahr: EUR 45.252,00)		1.210.076,27	3.771
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.846.729,39		1.934
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.021.097,06		3.020
		4.867.826,45	4.954
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.026.968,64		5.845
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 222.252,81 (Vorjahr: EUR 209.046,19)	1.442.325,65		1.384
		7.469.294,29	7.229
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.224.803,95	1.160
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.641.766,54	2.167
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Veränderung der Abzinsung: EUR 293.634,70 (Vorjahr: EUR 6.700,00)		313.066,84	60
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Veränderung der Aufzinsung: EUR 5.409,00 (Vorjahr: EUR 1.022.433,19)		5.409,01	1.022
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		94.023,13	1.698
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		58.008,07	-38
12. Sonstige Steuern		22.503,23	23
13. Jahresgewinn		13.511,83	1.713

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers

Eigenkapitalverzinsung der gebührenfinanzierten Bereiche	137.027,03
Ergebnisse der haushaltfinanzierten Bereiche/Sonstige	356.018,31

493.045,34

Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis des Anhangs

	<u>Seite</u>
I. <u>Angaben zum Jahresabschluss</u>	4
A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses	4
B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
C. Erläuterungen zur Bilanz	7
D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
II. <u>Sonstige Angaben</u>	14
A. Mitglieder der Betriebsleitung	14
B. Mitglieder des Betriebsausschusses	14
C. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer	14
D. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind	15

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 erstellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff HGB und unter Berücksichtigung der spezifischen Gliederung nach den Formblättern der Eigenbetriebsverordnung.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB n. F. gegliedert. Die Umsatzerlöse sind nicht mit dem Vorjahr vergleichbar, da diese durch die Neudefinition gem. § 277 Abs. 1 HGB n. F. erheblich ausgeweitet wurden. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRuG bereits im Jahr 2015 hätte sich ein als Umsatzerlöse auszuweisender Betrag in Höhe von TEUR 14.512 ergeben.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Abweichend von der Auffassung des IDW, dass Gebührenüberdeckungen für vergangene Kalkulationszeiträume unter den Verbindlichkeiten auszuweisen sind, werden diese entsprechend der Auffassung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Hergestellte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden auf Einzelkostenbasis zuzüglich angemessener Gemeinkostenzuschläge, soweit diese für die Herstellung notwendig sind, bewertet. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vorgenommen. Ausgenommen hiervon ist eine Verbrennungsanlage, welche degressiv abgeschrieben wird. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel für Investitionen werden passivisch in einem Sonderposten ausgewiesen.

Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässen bewertet, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag liegen.

Verwertungsrisiken aufgrund langer Lagerung und anderer Umstände werden durch angemessene Abschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Aktiva

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nennwert. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wurde durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes, zweifelhaften Forderungen wurde durch angemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Latente Ertragsteuern

Latente Ertragsteuern werden für sämtliche Differenzen zwischen den steuerlichen und den handelsbilanziellen Wertansätzen gebildet. Die latenten Steuern werden auf Basis der für die Gesellschaft geltenden Steuersätze ermittelt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres zu entnehmen).

Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

	Bruttowerte					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand				Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	1.1.2016	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2016	1.1.2016	Zugang	Abgang	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	v. H.	v. H.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	352.827,29	54.021,37	0,00	1.245,86	405.602,80	291.484,29	34.637,37	1.239,86	324.881,80	80.721,00	61.343,00	8,5	19,9
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.752.069,39	310.278,87	44.378,47	0,00	11.106.726,73	5.389.274,34	256.053,34	0,00	5.645.327,68	5.461.399,05	5.362.795,05	2,3	49,2
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	222.650,48	0,00	0,00	0,00	222.650,48	201.250,48	5.367,00	0,00	206.617,48	16.033,00	21.400,00	2,4	7,2
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.147.070,69	77.498,56	0,00	875.051,28	3.349.517,97	3.407.207,69	156.342,56	871.020,28	2.692.529,97	656.988,00	739.863,00	4,7	19,6
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.348.307,15	940.881,93	348,69	875.341,63	12.414.196,14	9.136.249,15	772.403,68	872.452,69	9.036.200,14	3.377.996,00	3.212.058,00	6,2	27,2
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	283.214,60	127.645,21	-44.727,16	0,00	366.132,65	0,00	0,00	0,00	0,00	366.132,65	283.214,60	0,0	100,0
	27.753.312,31	1.456.304,57	0,00	1.750.392,91	27.459.223,97	18.133.981,66	1.190.166,58	1.743.472,97	17.580.675,27	9.878.548,70	9.619.330,65	4,3	36,0
	28.106.139,60	1.510.325,94	0,00	1.751.638,77	27.864.826,77	18.425.465,95	1.224.803,95	1.744.712,83	17.905.557,07	9.959.269,70	9.680.673,65	4,4	35,7

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht enthalten.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 10 enthalten.

Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1.1.2016	2.064.997,55
Entnahme:	
Differenzbetrag Vereinnahmung Grabstellengebühren nach HGB und KAG 2015	195.613,33
Stand 31.12.2016	1.869.384,22

Die zweckgebundenen Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1.1.2016	2.606.072,20
Entnahme Teuerung/Abzinsung Deponierückstellung	114.884,10
Stand 31.12.2016	2.491.188,10

Bei dem Betrag der zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 2.491.188,10 handelt es sich um die fortgeschriebene Bewertungsänderung der Deponierückstellung aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Diese soll über die Laufzeit der Deponienachsorge verwendet werden. Aus dem Jahresabschluss 2016 ergibt sich eine Korrektur der Entnahme Teuerung/Abzinsung 2014/2015 in Höhe von EUR 573.983,84 und für das Jahr 2016 eine Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 313.724,35. Hierzu wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen (Pkt. IV. Prognosebericht und Chancen- und Risikobericht).

Die Verwendung der allgemeinen bzw. zweckgebundenen Rücklagen ist wie folgt vorgehen:

Allgemeine Rücklage:

	EUR
Stand 1.1.2017	1.869.384,22
Entnahme:	
Differenzbetrag Vereinnahmung Grabstellengebühren nach HGB und KAG 2016	195.391,79
Stand 31.12.2017	1.673.992,43

Zweckgebundene Rücklagen:

	EUR	EUR
Stand 1.1.2017		2.491.188,10
Entnahme:		
Korrektur Entnahme Teuerung/Abzinsung Deponierückstellung 2014/2015	573.983,84	
Entnahme Teuerung/Abzinsung Deponierückstellung 2016	313.724,35	
		887.708,19
Stand 31.12.2017		1.603.479,91

Die Betriebsleitung beabsichtigt, den Jahresgewinn zuzüglich Gewinnvortrag wie folgt zu verwenden:

	EUR
Jahresgewinn	13.511,83
Gewinn der Vorjahre	1.437.681,59
	1.451.193,42
<u>Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers:</u>	
Eigenkapitalverzinsung der gebührenfinanzierten Bereiche entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 2 KAG des Landes Sachsen-Anhalt	-137.027,03
Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche/Sonstige	-356.018,31
Vortrag auf neue Rechnung	958.148,08

Sonderposten

Es handelt sich um Investitionszuschüsse und Fördermittel für Investitionen.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen enthalten:

	TEUR
Deponierückstellungen	8.810
Gebührenausgleichsverpflichtungen	705
Verpflichtung aus Grabstellen	1.364
Jahresarbeitszeitguthaben	251

Nachstehende Aufwendungen aus dem Zinsanteil für Rückstellungen sind unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" erfasst:

	TEUR
Zinsanteil laufendes Jahr	5

Nachstehende Erträge aus dem Zinsanteil für Rückstellungen sind unter dem Posten "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" erfasst:

	TEUR
Zinsanteil laufendes Jahr	294

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag TEUR	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr TEUR	ein bis fünf Jahren TEUR	mehr als fünf Jahren TEUR
Förderdarlehen (Vorjahr)	7 (9)	2 (2)	5 (7)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	922 (853)	922 (853)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	16 (78)	16 (78)	0 (0)	0 (0)
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)</i>	16 (78)	16 (78)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger (Vorjahr)	314 (0)	314 (0)	0 (0)	0 (0)
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)</i>	7 (0)	7 (0)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften (Vorjahr)	18 (4)	18 (4)	0 (0)	0 (0)
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)</i>	18 (4)	18 (4)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	49 (44)	49 (44)	0 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	1.326 (988)	1.321 (981)	5 (7)	0 (0)

Sicherheiten sind keine bestellt.

Latente Steuern

Aus zeitlichen Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz werden zukünftige Steuerbelastungen insgesamt in Höhe von TEUR 60 erwartet.

Die passiven Steuerlatenzen resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen im Anlagevermögen.

Es wurde ein Steuersatz von 31,58 % angewandt, der sich aus dem kombinierten Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zusammensetzt.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Aufgliederung und die Erläuterungen der Umsatzerlöse sind der diesem Jahresabschluss beigefügten Erfolgsübersicht (Anlage 4) zu entnehmen.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind Erträge in Höhe von TEUR 489 enthalten, die anderen Wirtschaftsjahren zuzurechnen sind.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Hierin sind Zinsen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 294 enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden Aufwendungen aus dem Zinsanteil laufendes Jahr für Rückstellungen in Höhe von TEUR 5 erfasst.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen vollständig auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

II. Sonstige Angaben

A. Mitglieder der Betriebsleitung

Betriebsleiterin: Frau Sabine Moritz, Dipl.-Ing.-Ökonom.

Bezüge: Der Ausweis der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

B. Mitglieder des Betriebsausschusses

Vorsitzender: Herr Peter Kuras, Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch:
Frau Sabrina Nußbeck, Bürgermeisterin und Beigeordnete für
Finanzen.

Stadträte
(per 31.12.2016): Herr Heinz Bierbaum, Rentner,
Herr Harald Krüger, Rentner,
Herr Ralf Schönemann, Geschäftsführer,
Herr Hans-Peter Dreibrod, Rentner,
Herr Wilhelm Kleinschmidt, Rentner,
Herr Andreas Mrosek, Mitglied des Landtages,
Herr Roland Gebhardt, Polizeibeamter,
Herr André Schlecht-Pesè, Technischer Leiter HS Anhalt.

Beschäftigte des
Eigenbetriebes: Frau Grit Dickoff, Fachvorarbeiterin Friedhofswesen.

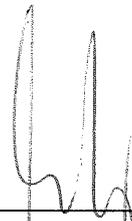
C. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Arbeitnehmer	175
--------------	-----

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Nach Schluss des Wirtschaftsjahres gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung (Risikofelder).

Dessau-Roßlau, 29. September 2017



Sabine Moritz
Betriebsleiterin

Anlagen

Anlage 1

Lagebericht 2016

Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau

Gliederung

	Seite
I. Grundlagen des Betriebes	3
Geschäftsmodell des Betriebes	3
II. Wirtschaftsbericht	3
1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen	3
2. Geschäftsverlauf und Lage	4
a) Ertragslage	6
b) Finanzlage	11
c) Vermögenslage	12
3. Finanzielle Leistungsindikatoren	14
4. Gesamtaussage	14
III. Bericht über Zweigniederlassungen	14
IV. Prognosebericht und Chancen- und Risikobericht	15

I. Grundlagen des Betriebes

Geschäftsmodell des Betriebes

Durch den Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau werden im Stadtgebiet die Aufgaben in den Bereichen der Entsorgung, der Unterhaltung der Grünanlagen, des Friedhofswesens, der Verkehrstechnik, der Unterhaltung der Straßennetze und der Straßenbeleuchtung sowie Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Interesse des Gemeinwohls sicher, preisgünstig, umwelt- und ressourcenschonend erfüllt. Es handelt sich hierbei um unbefristete Aufgaben, die kontinuierlich erfüllt werden.

Durch die Städtefusion im Jahr 2007 und die bisherigen Eingemeindungen konnte die Einwohnerzahl in Dessau-Roßlau vorübergehend stabilisiert und die Gefahr gebannt werden, den Status der Kreisfreiheit zu verlieren.

Kreisfreie Städte sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und entscheiden selbst, wer die Abfallentsorgungsaufgaben wahrnimmt.

Daher sind die Chancen für den Fortbestand des Betriebes als wichtiges kommunales Dienstleistungsunternehmen für die Bürger dieser Stadt in den folgenden Jahren durch die Städtefusion und durch die Fusion der Stadtpflegebetriebe mit Wirkung zum 1. Juli 2007 gewachsen.

Die räumliche Ausdehnung der Stadt in der Fläche verursacht höhere Kosten, z. B. durch die stärkere Zersplitterung der Einsatzgebiete und durch längere Entsorgungswege. Durch die EDV-gestützte Tourenoptimierung im Entsorgungsbereich werden die Entsorgungsfahrten und die Entsorgungstermine in allen Bereichen der Abfallsammlung optimiert.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, im Territorium der Stadt Dessau-Roßlau die Leistungen in den Bereichen der Entsorgung, der Unterhaltung der Grünanlagen, des Friedhofswesens, der Verkehrstechnik, der Unterhaltung der Straßennetze und der Straßenbeleuchtung sowie Straßenreinigung einschließlich Winterdienst zu erbringen, ist dadurch gewährleistet, dass dieser Zweck in der Satzung des Eigenbetriebes als Gegenstand des Unternehmens verankert ist. Satzungsrechtliche Bestimmungen, wonach Änderungen der den Unternehmensgegenstand betreffenden Bestimmungen ausschließlich durch den Stadtrat möglich sind, stellen sicher, dass der die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gewährleistende Unternehmensgegenstand nur mit dessen Zustimmung geändert werden kann.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Die **wirtschaftliche Situation** des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ ist stabil.

Der Jahresgewinn beträgt 14 TEUR. Es wird auf die Ausführungen zur Ertragslage verwiesen.

Im Jahr 2016 wurden folgende wichtige **Beschlüsse** vom Stadtrat gefasst, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ auswirken:

- Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau (BV/216/2016/II-EB),
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2015 (BV/217/2016/II-EB),
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2017 (BV/247/2016/II-EB),
- Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2017 bis 2019 (BV/299/2016/II-EB),
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (BV/300/2016/II-EB),
- Erhöhung des Pflegezuschusses für Kriegsgräber und öffentliches Grün auf Friedhöfen (BV/301/2016/II-EB),
- 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (BV/316/2016/II-EB),
- Entwidmung Friedhof Naundorf (BV/320/2016/II-EB),
- Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019 (BV/383/2016/II-EB),
- 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau (BV/384/2016/II-EB),
- 2. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau (BV/385/2016/II-EB).

Nachdem in der Stadtratssitzung am 12. Dezember 2012 der Maßnahmebeschluss zur Errichtung der Bioabfallverwertungsanlage (BAV) (BV/362/2012/II-EB) einstimmig gefasst und der Eigenbetrieb Stadtpflege beauftragt wurde, eine Anlage mit einer Jahreskapazität von ca. 14.500 t am Standort der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ zu errichten und zu betreiben, wurden im Jahr 2016 folgende wichtige Beschlüsse vom Stadtrat gefasst, um Baurecht für die Errichtung der BAV zu erhalten:

- Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ eingegangenen Stellungnahmen (BV/402/2015/VI-61),
- Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte“, Teilgebiet (A2) an der ehemaligen Deponie (BV/403/2015/VI-61),
- Änderungsplan Nr. 101-I(A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“, Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (BV/266/2016/III-61).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau (Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“) wurde vom Landesverwaltungsamt am 27. April 2016 mit dem Aktenzeichen 204-21101-5.Ä/DE/001 genehmigt. Die Bekanntmachung dieser Genehmigung sowie des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ erfolgte im Amtsblatt 6/2016. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Das Landesverwaltungsamt hat dem Antrag des Eigenbetriebes Stadtpflege vom 30. September 2016 als Betreiber der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ in Dessau auf Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG durch Bescheid vom 16. Februar 2017 entsprochen.

Der Eigenbetrieb Stadtpflege betreibt ein Blockheizkraftwerk. Gemäß Stromliefervertrag zur Direktvermarktung von elektrischer Energie und Erzeugungsflexibilität aus steuerbaren Erzeugungsanlagen zwischen dem Eigenbetrieb Stadtpflege und der Energy2market GmbH, Leipzig, vom 30. November 2011 liefert der Eigenbetrieb die gesamten Energiemengen über das vorgelagerte Teilnetz der Dessauer Stromversorgungs GmbH, Dessau-Roßlau, (Netzbetreiber) an die Energy2market GmbH, Leipzig.

a) Ertragslage

Die Ertragslage ist als stabil zu bezeichnen.

	2016		2015		Ergebnis- aus- wirkung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
A. <u>Betriebsleistung</u>	15.289	100,0	15.102	100,0	187
B. <u>Materialeinsatz</u>	4.868	31,8	4.954	32,8	86
C. <u>Rohertrag (A. - B.)</u>	10.421	68,2	10.148	67,2	273
D. <u>Sonstige Aufwendungen für die Betriebsleistung</u>	10.484	68,6	10.188	67,5	-296
E. <u>Betriebsergebnis (C. - D.)</u>	-63	-0,4	-40	-0,3	-23
F. <u>Finanzergebnis</u>	19	0,1	53	0,4	-34
G. <u>Wirtschaftliches Ergebnis (E. + F.)</u>	-44	-0,3	13	0,1	-57
H. <u>Neutrales Ergebnis</u>					
1. Neutrale Erträge	995	6,5	3.075	20,4	-2.080
2. Neutrale Aufwendungen	857	5,6	1.390	9,2	533
3. Neutrales Ergebnis	138	0,9	1.685	11,2	-1.547
I. <u>Sonstige Steuern</u>	22	0,1	23	0,2	1
J. <u>Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern (G. + H. - I.)</u>	72	0,5	1.675	11,1	-1.603
K. <u>Ertragsteuern</u>	58	0,4	-38	-0,3	-96
L. <u>Jahresgewinn (J. - K.)</u>	14	0,1	1.713	11,4	-1.699

darunter Personalkosten

2016	2015
TEUR	TEUR
7.469	7.230

Die Umsatzerlöse der einzelnen Bereiche entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	2016	2015	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse Abfallentsorgung			
Müllabfuhr	3.213.720,19	3.214.606,08	-885,89
Erlöse aus der Müllpauschale für Sammlung und Verwertung	1.369.680,60	1.289.519,09	80.161,51
Betrieb der Abfallentsorgungsanlage	510.547,47	497.663,69	12.883,78
Verkauf Strom und Fernwärme	102.932,59	140.974,99	-38.042,40
Bioabfallsammlung	1.112.934,90	1.114.988,09	-2.053,19
Containerdienstleistung	80.737,31	69.114,48	11.622,83
Manuelle Reinigung	0,00	1.424,87	-1.424,87
Wertstoffcontainerplätze (DSD)	129.127,43	130.096,21	-968,78
Reparatur und Wartung	12.550,96	10.259,34	2.291,62
Erlöse Dieselkraftstoff	34.107,49	35.555,52	-1.448,03
	6.566.338,94	6.504.202,36	62.136,58
Umsatzerlöse Stadtpflege			
Straßenreinigung, Winterdienst	1.208.982,90	994.927,07	214.055,83
Grünflächenpflege	2.303.546,73	2.275.283,82	28.262,91
Straßenbeleuchtung	1.342.015,55	1.483.504,69	-141.489,14
Bauhof, Straßenentwässerung, innerstädtische Transportleistungen	1.104.231,39	936.278,57	167.952,82
Verkehrstechnik, Lichtsignalanlagen	421.783,76	452.521,04	-30.737,28
Sonstige Leistungen	98.710,77	360,57	98.350,20
	6.479.271,10	6.142.875,76	336.395,34
Umsatzerlöse Friedhöfe			
Friedhofswesen	1.233.256,37	1.274.220,87	-40.964,50
Erlöse aus Auflösung PRAP und Rückstellungen Grabstellen	463.581,19	443.979,95	19.601,24
	1.696.837,56	1.718.200,82	-21.363,26
	14.742.447,60	14.365.278,94	377.168,66

Führt man den Vorjahresvergleich ergeben sich folgende Ergebnisse:

Die **Umsatzerlöse** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 377,2 TEUR.

Die Veränderungen bei den Umsatzerlösen betreffen die Leistungsbereiche der Abfallentsorgung mit insgesamt 62,1 TEUR. Dabei ist der Anstieg der Umsatzerlöse aus der Müllpauschale für Sammlung und Verwertung mit 80,2 TEUR (im Wesentlichen Erlöse Altpapierverwertung) maßgeblich. Gegenläufig ist hier der Rückgang der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Strom und Fernwärme des Deponiegas-BHKW mit -38,0 TEUR. Ursächlich hierfür ist das rückläufige Deponiegaspotential sowie der Rückbau des BHKW 1 im Berichtsjahr.

Im Bereich Straßenreinigung/Winterdienst stiegen die Umsatzerlöse aufgrund des strengeren Winters um 214,1 TEUR. Des Weiteren sind die Gebührensätze aufgrund der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018 gestiegen.

Der Rückgang der Umsatzerlöse des Bereichs Straßenbeleuchtung steht in Analogie zur geringeren Inanspruchnahme von Fremdleistungen (-92,5 TEUR Saldo).

Im Bereich innerstädtische Transportleistungen war aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens ein Zuwachs bei den Umsatzerlösen zu verzeichnen. Denen stehen gestiegene Personalkosten gegenüber (18,8 TEUR Saldo).

Der Anstieg der sonstigen Leistungen resultiert im Wesentlichen aus der Umsetzung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRuG), welches am 23. Juli 2015 in Kraft getreten und für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden ist. Dies hat u. a. einen geänderten Ausweis von bisher unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ erfassten Erträgen, die nunmehr unter dem Posten „Umsatzerlöse“ auszuweisen sind, zur Folge.

Die Umsatzerlöse im Bereich Friedhofswesen sanken um insgesamt -21,4 TEUR. Dies liegt im Wesentlichen im Rückgang der Fallzahlen (-41,0 TEUR) und der Erhöhung der Einnahmen aus Grabstellengebühren (19,6 TEUR) begründet.

Der Rückgang der **sonstigen betrieblichen Erträge** von insgesamt -2.560,9 TEUR hat verschiedene Ursachen. Im Wesentlichen seien hier die Verringerung der Auflösung von Rückstellungen (-2.412,8 TEUR), die Verringerung der Zuschüsse (-61,7 TEUR), der Erstattungen des Arbeitsamtes aufgrund Auslaufen von Altersteilzeitverträgen (-20,4 TEUR) sowie der Erträge aus Überzahlungen aufgrund im Berichtsjahr erfolgter periodengerechter Abrechnung der Verwaltungskosten (-51,3 TEUR) genannt. Des Weiteren werden im Berichtsjahr im Rahmen der Umsetzung des BilRuG Erträge in Höhe von insgesamt 150,0 TEUR (2015: 146,9 TEUR) unter dem Posten „Umsatzerlöse“ ausgewiesen. Das Vorjahr wurde dabei beibehalten. Gegenläufig sind hier Anstiege der Erträge aus Verkäufen von Anlagevermögen (33,2 TEUR), aus Versicherungserstattungen (38,1 TEUR) sowie höhere Inanspruchnahmen der Rückstellungen zum Ausgleich von entstandenen Kostenüberdeckungen des gebührenfinanzierten Bereichs Abfallentsorgung (25,7 TEUR) und für die Abfallentsorgungsanlage (44,3 TEUR) zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind um 86,9 TEUR zurückgegangen, während die Aufwendungen für bezogene Leistungen nahezu konstant geblieben sind:

Im Wesentlichen sind die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** in den Bereichen Abfallentsorgungsanlage (-21,4 TEUR), Straßenbeleuchtung (-87,5 TEUR) und Hausmüllentsorgung (-30,4 TEUR) geringer als im Vorjahr. Im Bereich Straßenreinigung/Winterdienst ist dagegen ein Anstieg in Höhe von 67,8 TEUR aufgrund des strengeren Winters zu verzeichnen.

Betrachtet man einzelne Kostenarten im Gesamtbetriebsvergleich ist festzustellen, dass vor allem die Aufwendungen für Elektroenergie zur Betreibung der Straßenbeleuchtung um -63,7 TEUR und für Straßenbeleuchtungsmaterial um -25,8 TEUR unter den Vorjahreskosten lagen. Auch sanken die Kosten für Dieselkraftstoff um -23,0 TEUR und für Kfz-Ersatzteile um -31,7 TEUR im Vergleich zum Vorjahr. Weiterhin ist ein Rückgang der Kosten für Straßenbaumaterial um -16,5 TEUR zu verzeichnen, dem jedoch ein Anstieg der Aufwendungen für Streumittel von 61,1 TEUR gegenübersteht.

Die im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant gebliebenen **Kosten der bezogenen Leistungen** (Fremdleistungen) sind im Wesentlichen durch den Anstieg der Kosten für die Altholz- und Sperrmüllverwertung aufgrund deutlich gestiegener Preise (66,3 TEUR) geprägt. Gegenläufig wirken hier die geringere Inanspruchnahme von Fremdleistungen im Bereich Grünflächenverwaltung (-59,8 TEUR) sowie der Rückgang der Kosten für die Restabfallverbrennung (-14,3 TEUR).

Die Aufwendungen für die **Personalkosten** sind im Berichtsjahr um 239,6 TEUR gestiegen.

Der Arbeitskräftebestand des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ hat sich im Jahr 2016 erhöht.

Per 31. Dezember 2016 gibt es 164,17 VBE-Stellen (per 31. Dezember 2015: 160,65 VBE-Stellen) mit unbefristeten Arbeitsverträgen. Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, die lediglich als Krankenvertretung angestellt waren, sowie Bundesfreiwilligendienst-Stellen und Auszubildende bleiben hier unberücksichtigt.

Sechs Mitarbeiter sind in den Ruhestand getreten und eine Mitarbeiterin ist nach Ablauf ihres Altersteilzeitvertrages aus dem Betrieb ausgeschieden. Drei Arbeitsverhältnisse wurden durch Kündigung des Arbeitgebers beendet. Zwei Mitarbeiter haben einen Auflösungsvertrag geschlossen. Für einen Mitarbeiter endete das Arbeitsverhältnis durch Fristablauf.

In Nachbesetzung der freien Stellen wurden zwölf Mitarbeiter neu eingestellt. Ein Mitarbeiter wurde aus einem befristeten Arbeitsvertrag aufgrund einer Krankenvertretung in eine Festanstellung übernommen.

Ab Februar 2016 wurde eine weitere Arbeitsgruppe mit drei Mitarbeitern für den Bereich „Innerstädtische Transportleistungen“ eingerichtet, um die Stadt bei der Ausstattung von Wohnungen für Asylbewerber zu unterstützen.

Zum 1. Mai 2016 hat der Eigenbetrieb sechs Stellen (3,75 VBE) im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes besetzt. Im August 2016 kamen weitere zwei Stellen (1,25 VBE) hinzu.

Im Rahmen der Durchführung von Arbeitsförderungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau wurden insgesamt 60 Teilnehmer von ALG II-Maßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahmendauer befristet für 8 Monate mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 30 Stunden über das Jahr verteilt eingesetzt und aus den Sachkostenpauschalen der Maßnahmen finanziert.

Die **Abschreibungen** erhöhten sich um 64,5 TEUR.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 475,3 TEUR. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge aufgrund deren Veränderung der Teuerung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Höhe von 600,3 TEUR. Die Zuführung zur Rückstellung Gebührenausgleichsverpflichtungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 124,1 TEUR geringer. Während sich die Aufwendungen für die Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden im Vergleich zum Vorjahr um 93,1 TEUR erhöhten, lagen die Kosten für die Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen um 75,5 TEUR unter den Vorjahreswerten. Auch die Verwaltungskostenerstattung an den Aufgabenträger (-33,2 TEUR) lag unter den Vorjahreswerten.

Die **Zinserträge** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 253,3 TEUR. Hierin sind im Wesentlichen Zinsen aus der Abzinsung der Rückstellung für Deponienachsorge aufgrund Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Höhe von 286,6 TEUR enthalten. Die Zinserträge für Festgeldanlagen belaufen sich aufgrund der langfristigen Anlage der Finanzmittel auf 17,4 TEUR und sind in Folge extrem niedriger Zinssätze im Vergleich zum Vorjahr wiederum um 34,5 TEUR geringer (2015: 51,9 TEUR).

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** sanken im Vergleich zum Vorjahr um 1.017,1 TEUR. Der Aufwand für den Zinsanteil von Rückstellungen gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) beträgt im Berichtsjahr 5,4 TEUR (Vorjahr: 1.022,4 TEUR).

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** lagen um 96,0 TEUR über den Vorjahreswerten. Sie betreffen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Höhe der Abweichung resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung latenter Steuern aufgrund der Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz hinsichtlich der Behandlung der Anschaffung neuer Filtertechnik für das Krematorium in Höhe von 60,0 TEUR. Weiterhin wirkt die im Vorjahr vorgenommene Korrektur der Steuererklärungen des Jahres 2014, da hier ein nachträglicher Verlustrücktrag vorgenommen werden konnte.

Die **sonstigen Steuern** sind mit 22,5 TEUR im Vergleich zu den Vorjahreswerten konstant.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn von 13,5 TEUR ab.

b) Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes kann als sehr gut bezeichnet werden.

Das **Investitionsvolumen** betrug 1.510,3 TEUR und liegt damit über dem Vorjahresniveau (2015: 1.228,6 TEUR).

Zu den wesentlichen Investitionsmaßnahmen des Jahres 2016 gehörten:

- Ersatz eines LKW-Pressmüllfahrzeug Zoeller (229,9 TEUR) für den Bereich Papiersammlung,
- Ersatz eines Multicar M 27 C mit Dreiseitenkipppaufbau (76,2 TEUR) für den Bereich Friedhofspflege,
- Ersatz eines Multicar M 27 B mit Presscontainer (130,6 TEUR) für den Bereich manuelle Reinigung,
- Ersatz eines Absetzkippers Iveco mit Ladekran (90,5 TEUR) für den Bereich Bauhof Roßlau,
- Ersatz eines Sennebogen Multihandlers (135,0 TEUR) für den Bereich Abfallentsorgungsanlage,
- Dachsanierung Verwaltungsgebäude Friedhof III (285,8 TEUR) im Bereich Heidestraße 124,
- Generalsanierung Filtertechnik GORE Remedia (77,5 TEUR) im Bereich Friedhofswesen, Krematorium.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der Deponie Kochstedter Kreisstraße wurde im Jahr 2016 der 17. Bauabschnitt fertiggestellt. Im Wesentlichen wurden hier Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Renaturierung einer Steilböschung und der Herstellung naturnaher Verhältnisse im Bereich des Deponiealtkörpers durchgeführt. Im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB (A) wurde die Firma TS Bau GmbH, Jena, mit der Bauausführung beauftragt (341,3 TEUR).

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 841,3 TEUR verringert.

Das bilanzielle Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2015 6.884,1 TEUR. Es verringerte sich zum 31. Dezember 2016 um insgesamt 918,0 TEUR.

Die Verringerung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresgewinn 2016 (13,5 TEUR), dem die Abführungen der Eigenkapitalverzinsung der gebührenfinanzierten Sparten und der Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche an den Aufgabenträger für das Jahr 2015 (130,3 TEUR) gegenüberstehen. Des Weiteren erfolgte im Berichtsjahr die Verrechnung von Forderungen gegen den Aufgabenträger aus Verlustausgleich (801,2 TEUR) gemäß Beschluss vom 7. Dezember 2016 (BV/216/2016/II-EB).

Das Eigenkapital unter Berücksichtigung des Sonderpostens entspricht rd. 27 % der Bilanzsumme.

Das Anlagevermögen wird zu rd. 69 % durch Eigenkapital finanziert.

Der Bestand an flüssigen Mitteln beträgt 14.104,7 TEUR.

Die Rückstellungen per 31. Dezember 2016 (11.348,6 TEUR) verringerten sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 648,7 TEUR, was im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich (374,3 TEUR) resultiert.

Die **Rückstellung für den Gebührenaussgleich** wurde im Berichtsjahr in Höhe von 189,8 TEUR für die entstandenen Kostenunterdeckungen (Verluste) des gebührenfinanzierten Bereichs Abfallentsorgung gemäß Nachkalkulation nach Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Anspruch genommen.

Der Rückstellung wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 175,7 TEUR für die entstandenen Kostenüberdeckungen der gebührenfinanzierten Bereiche (Abfallentsorgung und Straßenreinigung) gemäß Nachkalkulation nach KAG LSA zugeführt. Die Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde in Höhe von 374,3 TEUR erfolgswirksam aufgelöst, da diese Kostenüberdeckungen nicht aus dem vorangegangenen, sondern aus noch früheren Kalkulationszeiträumen stammen. In Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 b KAG LSA sind diese Kostenüberdeckungen nicht mehr bei der Vorkalkulation für neue Kalkulationszeiträume zu berücksichtigen.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016
	TEUR
Bioverwertungsanlage auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage	284
Winterdienst-Fahrzeug	35
Nebengebäude Friedhof III	3
Zaunanlage Friedhof Kleutsch	5
Abwasserkanal Zentralfriedhof	6
Wasserleitungsbau Friedhof II, Ortsteil Roßlau	11
Barrierefreier Zugang Verwaltungsgebäude Wasserwerkstraße 13, Dessau	22
	366

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	TEUR
Stand 1.1.2016	6.884
Eigenkapitalverzinsung	-125
Abführung Gewinne haushaltsfinanzierter Bereiche	-6
Verrechnung Forderung gegen den Aufgabenträger aus Verlustausgleich	-801
Jahresgewinn 2016	14
Stand 31.12.2016	5.966

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgendes Bild:

Stand 1.1.2016	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Ab-/Aufzinsung	Stand 31.12.2016
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
11.997	930	380	950	-288	11.349

Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zum Aufgabenträger stellen sich wie folgt dar:

Der Eigenbetrieb erhält von dem Aufgabenträger Zuschüsse zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Der Eigenbetrieb führt weiterhin jährlich die EK-Verzinsung an den Aufgabenträger ab. An den Aufgabenträger werden insbesondere Leistungen in den Bereichen Straßenbeleuchtung, Grünflächenverwaltung und Straßenunterhaltung und vom Aufgabenträger werden Verwaltungsdienstleistungen an den Eigenbetrieb erbracht.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren stellen sich in ihrer Entwicklung wie folgt dar:

		2016	2015
Eigenkapitalquote (Eigenkapital : Gesamtkapital)	%	23,4	26,2
Anlagenintensität (Anlagevermögen : Gesamtkapital)	%	39,1	36,8
Verschuldungsgrad (Fremdkapital : Gesamtkapital)	%	73,0	70,3
Eigenkapitalrendite (Jahresüberschuss : Eigenkapital)	%	0,2	24,9
Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT)	TEUR	77	2.697
Gewinn vor Zinsen, Ertragsteuern, Abschreibungen (EBITDA)	TEUR	1.302	3.857
Cashflow (operativ)	TEUR	1.001	2.938

4. Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird als gut eingeschätzt.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde im Wirtschaftsplan ein Jahresverlust von 193,1 TEUR prognostiziert. Das Jahresergebnis in Höhe von 13,5 TEUR fällt damit um 206,6 TEUR besser aus als geplant. Das Jahresergebnis ist erheblich durch neutrale Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Ohne Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich in Höhe von 374,3 TEUR und der Veränderung der Teuerung der Rückstellung für die Deponienachsorge i. H. v. 600,3 TEUR sowie der Aufwendungen aus der Auf-/Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von -288,2 TEUR (Saldo) würde ein Jahresverlust in Höhe von 48,7 TEUR ausgewiesen werden.

III. Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

IV. Prognosebericht und Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ hat seit 1. Januar 2014 ein **Identifikationssystem in der Abfallwirtschaft** zur Erfassung und Abrechnung der Behälterleerungen für Rest- und Biomüll eingeführt. Dieses hat das bisherige Banderolensystem abgelöst. Damit werden Daten, die bisher zeitaufwendig manuell erfasst werden mussten, vollautomatisch registriert. Dadurch können Verwaltungskosten eingespart und Daten für eine effizientere Tourenplanung gewonnen werden.

Auch die Übernahme der **Altpapierentsorgung** im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau ab 01.01.2014 als neues Geschäftsfeld im Entsorgungsbereich trägt dazu bei, dem Aufgabenrückgang bei der Abfalleinsammlung aufgrund der demographischen Entwicklung entgegen zu wirken. Für den Umschlag und die Vermarktung des Altpapiers besteht ein Vertrag mit der ALBA Wertstoffmanagement GmbH, Velten, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018. Der Umschlag des Altpapiers erfolgt bei der DRL GmbH, Dessau-Roßlau.

Im Bereich der **Pflege des öffentlichen Grüns** ist ein Aufgabenzuwachs aufgrund des Flächenzuwachses aus den Stadtumbaumaßnahmen festzustellen. Durch gezielte Vergabe von Pflegeleistungen an Dritte konnte der allgemeine Pflegezustand der öffentlichen Grünflächen verbessert werden. Damit konnte auch der Rückgang gemeinnütziger Beschäftigungsmaßnahmen des Jobcenters der Agentur für Arbeit teilweise kompensiert werden.

Seit 1993 hat man in der Stadt Dessau für die **Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie** in der Kochstedter Kreisstraße Rückstellungen gebildet und das Sanierungs- und Stilllegungskonzept schrittweise umgesetzt. Im Jahr 2016 wurden die Sanierungsarbeiten abgeschlossen. Der endgültige Stilllegungsbescheid datiert vom 16. Februar 2017. In den nächsten mindestens 30 Jahren besteht die Verpflichtung, Nachsorgeleistungen zu erbringen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erheblichen Verminderung der Abzinsungssätze nach § 253 Abs. 2 HGB und einer in etwa gleichbleibenden Teuerungsrate ist langfristig damit zu rechnen, dass die zweckgebundenen Rücklagen vor Ablauf des Nachsorgezeitraums der Deponie aufgebraucht werden. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) nicht absehbar. Eine Refinanzierung durch die Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren ist mit dem Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jedoch nicht vereinbar.

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ hat am 16. Mai 2017 (AZ 402.3.9-44008/16/35) den Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit einer Nachrotte und Bioschwachgasfackel nach § 4 BImSchG erhalten. Im Jahr 2017 werden die Bauleistungen europaweit ausgeschrieben und im Jahr 2018 werden die Bioabfallvergärungsanlage und die Nachrotte mit angeschlossenem Kompostlager errichtet. Die Fertigstellung soll bis 31. Dezember 2018 erfolgen, um ab 1. Januar 2019 die Bioabfälle aus dem Stadtgebiet in Eigenregie zu verwerten.

Der Eigenbetrieb hat für Bereiche außerhalb hoheitlicher Aufgaben keine staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen erhalten. Demzufolge ergeben sich keine Risiken aus EU-beihilferechtlicher Sicht.

Dessau-Roßlau, 29. September 2017


Sabine Moritz
Betriebsleiterin

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Pflichten nach § 6b EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dessau-Roßlau, 29. September 2017

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau

IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Satzung des Eigenbetriebes regelt die Aufgaben für die einzelnen Organe. Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Stadtrat. In den §§ 3 bis 5 der Betriebssatzung sind die Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen der Organe festgelegt.

Die allgemeine Betriebsordnung datiert vom 14. Februar 2000, zuletzt geändert am 12. November 2004. Die Verwaltungsanordnungen der Stadt Dessau-Roßlau, die für den Eigenbetrieb bindend sind, und das Betriebshandbuch des Betriebs dienen als schriftliche Weisungen.

Es wurde nur eine Betriebsleiterin bestellt. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich.

Unserer Auffassung nach entsprechen die Regelungen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben drei Stadtratssitzungen stattgefunden, in denen Beschlüsse zum Eigenbetrieb gefasst wurden. Der Betriebsausschuss tagte sechsmal.

Sitzungsprotokolle wurden erstellt und haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiterin ist nach eigenen Angaben in keinen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht im Anhang angegeben. Da sich hieraus die Bezüge der Betriebsleiterin feststellen lassen, wurde zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Den Betriebsausschussmitgliedern wurden vom Eigenbetrieb keine Vergütungen gezahlt.

Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein aktueller Organisationsplan und Stellenbeschreibungen liegen vor. Aus den Stellenbeschreibungen sind die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich.

Der vorliegende Organisationsplan entspricht in Anbetracht der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes grundsätzlich den Erfordernissen des Eigenbetriebes.



- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vom Organisationsplan abweichende Verfahrensweisen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Bei Auftragsvergaben richtet sich der Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Vergabeordnung.

Die Betriebssatzung schreibt die vierteljährliche Information des Betriebsausschusses über getroffene Vergabeentscheidungen vor. Vergabe und Verträge ab einem festgelegten wertmäßigen Volumen werden durch den Betriebsausschuss selbst beschlossen.

Für den Eigenbetrieb gilt insbesondere die Verwaltungsvorschrift für das Land Sachsen-Anhalt zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption vom 17. Januar 2017 (Erlass am 18. November 2016).

Darüber hinaus dienen Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen als Vorkehrungen zur Korruptionsprävention. Folgende Vorkehrungen wurden getroffen:

1. Anwendung der Verwaltungsanordnung Nr. 3 - Verdingungsordnung für Leistungen -.
2. Anwendung der Verwaltungsanordnung Nr. 41 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -.
3. Anwendung der Verwaltungsanordnung Nr. 56 - Richtlinie zur Korruptionsprävention -.
4. Dienstvereinbarung zur Sonderregelung der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit.
5. Festsetzung der Wertgrenzen von Angelegenheiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die durch den Betriebsausschuss zu beschließen sind (vgl. § 4 Abs. 3 Betriebssatzung).

6. Im Verwaltungsbereich wird das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Dabei arbeiten jeweils ein Sachbearbeiter und die Betriebsleiterin bzw. deren Vertreter als auch zwei Sachbearbeiter zusammen.
7. Der Kassenschlüssel steht nur ausgewähltem Personal zur Verfügung.

Die Korruptionsprävention ist beim Eigenbetrieb zudem Bestandteil im Risikomanagement, vgl. dort Punkt III.3.

Auskunftsgemäß sind bei dem Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliche Festlegungen hierzu sind in der Betriebssatzung getroffen. Entsprechende Richtlinien liegen in Form der Betriebsordnung des Eigenbetriebs vor.

Darüber hinaus dienen Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen (vgl. Punkt 2c) als Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse der Auftragsvergabe, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung.

Darüber hinaus bestehen Regelungen von Unterschriften-/Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten.

Die Regelungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der genannten Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen haben wir nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich wird durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan erstellt, der einen Investitionsplan, einen Personalstellenplan, einen Vermögensplan, kurz- und langfristige Finanzpläne und einen Kostenstellenplan sowie einen Plan über die Sanierung/Nachsorge der Deponie enthält. Für Planungen liegen aktuelle Fortschreibungen der Daten vor.

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Die Planungsabweichungen werden systematisch untersucht und hinsichtlich ihrer Auswirkungen analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Vollkostenrechnung ermöglicht insbesondere die notwendige Auswertung nach Betriebsbereichen. Die im Bereich des Gebührenrechts erforderliche Trennung zwischen kalkulationsfähigen und nichtkalkulationsfähigen Bestandteilen wird vorgenommen.

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Grundlage der Überwachungstätigkeit der Betriebsleitung ist die aus dem Wirtschaftsplan abgeleitete Liquiditätsplanung.

Es existiert eine laufende Planung und Überwachung der Veränderungen der Liquiditätslage. Über Kredite, welche zu überwachen wären, verfügt der Eigenbetrieb nicht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht. Nach den Gegebenheiten ist dies nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Die Regeln, nach denen Zahlungen eingefordert und vereinnahmt werden, sind nicht zu beanstanden.

Für zwei wesentliche Bereiche (Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) erfolgt die Veranlagung und Beitreibung der Gebühren durch den Aufgabenträger.

Für die übrigen Entgelte wurden keine Mängel im Forderungsmanagement festgestellt. In verschiedenen Fällen wird der zeitnahe Einzug durch Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen beeinflusst.

Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und wird durch die Betriebsleitung ausgeführt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Mangels Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, ist die Frage nicht relevant.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat Frühwarnsignale und Maßnahmen für die Erkennung bestandsgefährdender Risiken definiert.

Die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung ist im Risikobericht dargestellt. Die Ergebnisse der Risikoinventur und der Risikobewertung werden jährlich im Risikobericht zusammengefasst. Quartalsweise erfolgt eine Berichterstattung durch den Risikokoordinator.

Nach dem uns vorliegenden Risikobericht wurden für den Eigenbetrieb keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Maßnahmen zur Risikoabwehr oder -begrenzung sind durch ein konsequentes Kostencontrolling (z. B. Tourenoptimierung, Umsetzung von Mitarbeitern in personalintensive Bereiche, Einführung eines Identifikationssystems in der Abfallwirtschaft) gegeben. Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Auffassung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sind nicht bekannt geworden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind im Risikobericht dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die ergriffenen Maßnahmen und definierten Frühwarnsignale werden regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt. Die Abstimmung und in der Folge die Anpassung von Frühwarnsignalen und Maßnahmen erfolgte zuletzt zum 31. Dezember 2016.

Das Risikomanagement stellt somit zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate sind nicht zur Anwendung gekommen. Insofern ist der Fragenkreis 5 für den Eigenbetrieb nicht einschlägig.



- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, vgl. a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, vgl. a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, vgl. a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, vgl. a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, vgl. a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision bzw. Konzernrevision ist derzeit nicht eingerichtet. Wir empfehlen zu prüfen, inwieweit Aufgaben der Internen Revision wahrgenommen werden können.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, vgl. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, vgl. a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, vgl. a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, vgl. a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, vgl. a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen der Satzung nicht feststellen können.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Im Rahmen unserer Prüfung (unter Berücksichtigung des IDW PS 700) sind keine Anhaltspunkte für Beihilfen nach Artikel 107 AEUV, d. h. aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und so den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der jährlich zu erstellende Investitionsplan, als Bestandteil des Wirtschaftsplanes, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Größere Investitionen werden einzeln aufgeführt und begründet. Der Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan gehen eine eingehende Prüfung der Maßnahme unter Berücksichtigung der zu erarbeitenden Begründungen und Alternativen sowie die Klärung der Finanzierbarkeit voraus.

Die Investitionen werden angemessen geplant und zuvor auf Rentabilität und Finanzierbarkeit geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlungen erfolgen über öffentliche Ausschreibungen, mehrfache Angebotseinholungen und Marktrecherchen unter Berücksichtigung der Vergabeordnung der Stadt Dessau-Roßlau.

Ausschreibungen für Investitionen waren 2016 für zehn Investitionsvorhaben erforderlich.

Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb in das zentrale Beschaffungswesen der Stadt Dessau-Roßlau eingegliedert.

Anhaltspunkte, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend waren, haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden innerhalb der Auftragsabrechnung dargestellt und von den entsprechenden Bearbeitern laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen des Gesamtvolumens des Investitionsplanes für das Berichtsjahr haben sich nicht ergeben. Bei zustimmungspflichtigen Geschäften werden Überschreitungen im Rahmen der Beschlussfassung offen gelegt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Kreditlinien wurden im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Gemäß Eigenbetriebssatzung entscheidet der Betriebsausschuss über die Ausschreibung bei Überschreitung folgender Wertgrenzen:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1) Im VOB-Bereich | TEUR 25, |
| 2) Im VOL-Bereich | TEUR 25, |
| 3) Im HOAI-Bereich | TEUR 10. |

Werden diese Wertgrenzen nicht überschritten, entscheidet gemäß Betriebssatzung die Betriebsleitung.

Offenkundige Verstöße haben wir nicht feststellen können. Die Einhaltung der Vergaberegelnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt überprüft.



- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei derartigen Auftragsvergaben werden Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Gemäß der Betriebssatzung berichtet die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplans.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Den Niederschriften der Betriebsausschusssitzungen ist zu entnehmen, dass die Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in den Geschäftsverlauf gewährt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Betriebsausschusses über wesentliche Vorgänge, insbesondere Fragen der Ertrags- und Liquiditätslage, erfolgte.

Im Berichtsjahr lagen keine derartigen Geschäftsvorfälle vor, über welche zu berichten gewesen wäre.

Nach unseren Feststellungen lagen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Wirtschaftsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat keine gesonderte Berichterstattung entsprechend § 90 Abs. 3 AktG gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan wurden derartige Anhaltspunkte nicht bekannt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Die Mitarbeiter sind über die Eigenschadenversicherung der Stadt Dessau-Roßlau versichert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind der Betriebsleiterin oder dem Betriebsausschuss nicht gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt grundsätzlich nicht vor.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundene Vermögenswerte werden in ausreichendem Umfang langfristig finanziert. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vermögenslage im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31. Dezember 2016.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Wirtschaftsjahr 2016 folgende Fördermittel:

	TEUR
von der Agentur für Arbeit Dessau	
- Förderung ALG II	152
vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	
- Beschäftigung über den Bundesfreiwilligendienst	36
Fördermittel zur Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber	36
	224

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass gegen Auflagen und Verpflichtungen der Mittelgeber verstoßen wurde.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG gehört.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

Die Eigenkapitalquote betrug am Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 26,9 % (Vorjahr: 29,7 %).

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.



- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung beabsichtigt, den Jahresgewinn zuzüglich Gewinnvortrag wie folgt zu verwenden:

	EUR
Jahresgewinn	13.511,83
Gewinn der Vorjahre	1.437.681,59
	1.451.193,42
<u>Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers:</u>	
Eigenkapitalverzinsung der gebührenfinanzierten Bereiche entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 2 KAG des Landes Sachsen-Anhalt	-137.027,03
Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche/Sonstige	-356.018,31
	-493.045,34
Vortrag auf neue Rechnung	958.148,08

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Hierzu verweisen wir auf die Erfolgsübersicht in der Anlage 4.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen der Deponie wurden der Rückstellung für Deponienachsorge aufgrund der Veränderung der Teuerung TEUR 600 zugeführt.

Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichts Halle, Az. 4 A 210/13 HAL und Az. 4 A 211/13 HAL, vom 5. März 2015 wurden Kostenüberdeckungen aus nunmehr nicht mehr zu berücksichtigenden Kalkulationsperioden aus den Rückstellungen für Gebührenaussgleich nach KAG ertragswirksam in Höhe von TEUR 374 aufgelöst. Aufgrund der Auf- und Abzinsung von Rückstellungen konnte der Eigenbetrieb überzählige Erträge von TEUR 288 verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Bereichen und Betrieben der Stadt Dessau-Roßlau werden wie unter fremden Dritten abgewickelt.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen?

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr insgesamt ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 14 zu verzeichnen.

Den negativen Ergebnissen der Kostenstellen Abfallentsorgungsanlage/Umladestation/Schadstoffe in Höhe von TEUR 292, DSD Wertstoffplätze von TEUR 6, Straßenreinigung/Winterdienst in Höhe von TEUR 48, Bauhof/Innerstädtische Transportleistungen/Verkehrstechnik von TEUR 55 sowie im Friedhofswesen TEUR 197 stehen insbesondere die positiven Ergebnisse der Kostenstellen Verwaltung in Höhe von TEUR 491, Hausmüllentsorgung von TEUR 25 und Straßenbeleuchtung/Lichtsignalanlagen in Höhe von TEUR 52 gegenüber.

Im Ergebnis der Kostenstelle Verwaltung sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von TEUR 374 und aus Anlagenverkäufen in Höhe von TEUR 63 enthalten.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im dreijährigen Rhythmus finden Kostenkalkulationen statt, sodass grundsätzlich planmäßig von einer Kostendeckung auszugehen ist.

In allen Bereichen werden Kosteneinsparungen angestrebt. Des Weiteren erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Stundenverrechnungssätze.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Frage ist nicht einschlägig.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bezüglich der Ertragslage des Eigenbetriebs verweisen wir auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016. Maßnahmen zur Sicherung der Ertragslage bestehen u. a. darin, sich ergebende rückläufige Erträge durch die Ausweitung anderer Geschäftsfelder zu kompensieren.

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.